

- c) Die Vermehrung der niederen Anbaustufen (Elite, Hochzucht, Nachbau und Handelssaat) hat durch die volkseigenen Güter, Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, ständigen Arbeitsgemeinschaften und, soweit erforderlich, durch sonstige landwirtschaftliche Betriebe auf der Grundlage von Verträgen mit den DSG-Handelsbetrieben zu erfolgen.
- d) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hat unverzüglich Maßnahmen einzuleiten, die der Verwirklichung der Empfehlungen der 3. und 4. LPG-Konferenz in bezug auf die Entwicklung von Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zu speziellen Saatbaubetrieben dienen. Entsprechend der Hektarfläche der Saatgutvermehrung in den einzelnen Kulturarten und Sorten ist in jedem Kreis eine bestimmte Anzahl von Vermehrungsbetrieben aus volkseigenen Gütern und Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zu schaffen. Die Räte der Bezirke und Kreise haben die Entwicklung dieser volkseigenen Güter und Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zu speziellen Saatbaubetrieben zu unterstützen und für die Aufnahme entsprechender Maßnahmen in die Perspektivpläne Sorge zu tragen.
- e) Die Maschinen-Traktoren-Stationen haben die Saat- und Pflanzgutflächen vorrangig zu bearbeiten und die Bearbeitung in größerem Umfang mechanisiert durchzuführen.
- f) Für die Feldbaubrigaden der volkseigenen Güter und Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften ist vom Ministerium für* Land- und Forstwirtschaft bis zum 15. April 1956 ein spezielles Prämiensystem als materieller Anreiz zur Vermehrung und Ablieferung hochwertigen Saat- und Pflanzgutes zu entwickeln.
- g) Die Beratung bei der Vermehrung der niederen Anbaustufen ist systematisch von den Agronomen der Maschinen-Traktoren-Stationen zu übernehmen, so daß alle Agronomen bis zum Jahre 1960 diese Aufgabe übernommen haben. Ab 1956 sind je Maschinen-Traktoren-Station 1 bis 2 Agronomen in vierwöchentlichen Lehrgängen durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft zu qualifizieren, die dann gemeinsam mit den Saatgutberatern der DSG-Handelsbetriebe in ihrem Brigadebereich die Saatgutberatung übernehmen. Für die Anerkennung der niederen Anbaustufen sind die Saatgutberater der DSG-Handelsbetriebe verantwortlich.
- h) Die Räte der Bezirke und Kreise sind voll für die Saatgutvermehrung der niederen Anbaustufen in ihrem Bereich verantwortlich. Sie haben die DSG-Handelsbetriebe zu unterstützen und zu kontrollieren.
- i) Die Räte der Bezirke und Kreise haben in Zusammenarbeit mit den DSG-Handelsbetrieben einen Vermehrungsplan ab Elitesaatgut aufzustellen und nach Bestätigung durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft durchzuführen. Es ist zu erreichen, daß ab 1957 mit Ausnahme einiger Kulturen die Saatgutversorgung innerhalb der Bezirke und Kreise aus der eigenen Vermehrung erfolgt.

- j) Die Organisation der Erfassung, Lagerung und der Verteilung des Saat- und Pflanzgutes der hohen Anbaustufen hat durch die Abteilung Volkseigene Saatzuchtgüter des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft auf Grund von Verträgen zu erfolgen. Ist der Zuchtbetrieb nicht in der Lage, die Erfassung, Aufbereitung, Lagerung und Verteilung der hohen Anbaustufen vorzunehmen, so kann der Zuchtbetrieb diese Aufgaben auf Grund eines Vertrages einem DSG-Handelsbetrieb übertragen.

Dabei muß gewährleistet werden, daß die Qualität der hohen Anbaustufen erhalten bleibt, alle Maßnahmen zur Vermeidung von Mischungen getroffen werden und der Züchter das Verfügungsrecht über diese Anbaustufen bis zur Ausgabe behält.

- k) Die Organisation der Erfassung, die Lagerung und der Vertrieb des Saat- und Pflanzgutes der niederen Anbaustufen ist durch die DSG-Handelsbetriebe auf Grund von Verträgen vorzunehmen. Soweit die Vermehrungsbetriebe nicht genügend Möglichkeiten zur Aufbereitung des Saatgutes haben, ist die Aufbereitung durch die DSG-Handelsbetriebe durchzuführen.

6. Probenahme

- a) Die Probenahme für die Laboranerkennung ist durch besonders ausgewählte und verpflichtete Mitarbeiter der volkseigenen Saatzuchtgüter und der DSG-Handelsbetriebe durchzuführen.
- b) Die Anerkennung des Saat- und Pflanzgutes hat nach der Grundregel für die Anerkennung von landwirtschaftlichem und gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut zu erfolgen.
- c) Die Lieferung und der Vertrieb von anerkanntem Saatgut ist nach der Probenahme- und Plombierungsordnung für Saatgut Ausgabe 1956 vorzunehmen.
- d) Die für die Probenahme festgelegten Gebühren sind weiter zu erheben.

7. Planmäßiger Wechsel

- a) Die Abteilungen Land- und Forstwirtschaft der Räte der Bezirke und Kreise haben unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Kreis- und Bezirkskommissionen für Sortenwesen und der Wünsche der volkseigenen Güter, Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, ständigen Arbeitsgemeinschaften und übrigen landwirtschaftlichen Betriebe den Saatgutbedarf der einzelnen Sorten für den Saat- und Pflanzgutwechsel zu ermitteln.
- b) Die Form der Ausgabe für den planmäßigen Wechsel ist zur Beseitigung der bisherigen Zersplitterung wie folgt zu ändern: Die volkseigenen Güter und Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften haben die Absaatenerzeugung in Verbindung mit den Räten der Bezirke bzw. Kreise und den LPG-Beiräten selbst zu regeln. Die Absaatenerzeugung für die einzelbäuerlichen Betriebe hat durch die vom Rat des Kreises in Zusammenarbeit mit der VdgB (BHG) festzulegenden Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, ständigen Arbeitsgemeinschaften und Saatgutgemeinschaften der VdgB